

Schiebergeschäfte mit Optiken geplant gewesen sind, er jedoch ohne behördliche Genehmigung entgegen seiner Verpflichtung, durch Unterschriftsleistung beim Kauf der Optiken ausgeführt hat.

Bei der durchgeführten Wohnungsdurchsuchung wurde festgestellt, daß sich in seiner Wohnung massenweise Westliteratur in Schrift und Bild befanden, die er aus Westberlin in den demokratischen Sektor eingeführt hatte. Bei diesen Schrift- und Bilderzeugnissen handelt es sich um Schmutzerzeugnisse übelster Art, die in Westberlin zu dem Zwecke verfaßt und hergestellt werden, um die Menschen gegen unseren sozialistischen Staat aufzuwiegeln. Sie beinhalten Artikel, die gegen unseren Magistrat, die Volkspolizei, die SED hetzen und in skrupelloser Art und Weise verleumden.

Ferner befindet sich dabei Bildmaterial, welches die Einrichtungen und Maßnahmen unserer Partei, der Partei der Arbeiterklasse verleumden und verächtlich machen. Ebenfalls befindet sich dabei Bildmaterial, das unseren führenden Staatsmann Walter Ulbricht verächtlich macht.

Der Beschuldigte ist geständig, ständiger Besucher von Westberlin zu sein und die Zeitungen für seinen persönlichen Gebrauch in seiner Wohnung verwahrt zu haben. Dagegen sind Zeitungen unseres sozialistischen Staates bei ihm nicht gefunden worden. Dieses charakterisiert den Beschuldigten hinreichend, besonders wenn man in diesem Zusammenhang sein Vorleben und seine Entwicklung betrachtet.

Im Interesse unserer neuen gesellschaftlichen Verhältnisse ist solch eine Verhaltensweise äußerst gesellschaftsgefährlich, da die von ihm eingeführten Schriften und das Bildmaterial geeignet sind, Menschen zu verhetzen und vom Friedenskampf abzuhalten.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten vor dem Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

I. A.

gez. Unterschrift

B. wurde durch Urteil des Stadtbezirksgerichts Prenzlauer Berg vom 6. 11. 1958 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

### Bestrafung Jugendlicher

*Die folgenden Dokumente von Strafverfahren gegen Jugendliche sind recht verschiedenartig. In den ersten beiden Sachen liegt überhaupt keine strafbare Handlung der Verurteilung zugrunde. Das Verhalten der Jugendlichen, das Abreißen eines ohne Erlaubnis an die Haustür geklebten Plakats der Jungen Pioniere und der Besitz eines aus einem See herausgefischten alten Kleinkalibergewehrs ist jedoch von der Zonenjustiz als gesellschaftsgefährliche Handlung angesehen worden.*

*In den beiden nächsten Strafsachen sind Jugendliche jeweils zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden, weil sie aus jugendlicher Unvernunft die Inneneinrichtung mehrerer S-Bahn-Wagen beschädigt hatten bzw. im Sommer 1961 mit zwei ihnen nicht gehörenden Motorrädern nach Westberlin gefahren waren. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen wären wegen dieser Verfehlungen jugendlicher Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln angemessen gewesen. Um der Propagandalügen der SED von den vom Westberliner Senat gelenkten Sabotageakten an der S-Bahn und den schädlichen Einflüssen des „Frontstadtsumpfes“ willen, also für politische Zwecke, mußten die Jugendlichen aber für viele Jahre ins Zuchthaus bzw. ins Gefängnis.*

*Der letzte Fall schließlich zeigt, wie die Justiz der SBZ aus politischen Gründen selbst vor den unmenschlichsten Strafen nicht zurückschreckt und junge Menschen nur deshalb als „Staatsverbrecher“ auf Lebenszeit ins Zuchthaus wirft, weil sie sich gegen die Absperrungsmaßnahmen des 13. 8. 1961 auf gelehnt hatten.*

### „Sachbeschädigung von gesellschaftlichem Eigentum“<sup>11</sup>

#### DOKUMENT 187

##### Urteil des Kreisgerichts Hohenmölsen

vom 7. November 1958

— S 198/58 — K II S 193/58 —

Die Angeklagte wird wegen Sachbeschädigung von gesellschaftlichem Eigentum (§ 303 Abs. 1 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von

6 Wochen

verurteilt.

Die U-Haft vom 14. 8. 1958 bis 29. 9. 1958 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens trägt die Angeklagte.

Aus den G r ü n d e n :

Die 20jährige Angeklagte hat nach der Schulentlassung aus der 8. Klasse den Beruf einer Chemiefacharbeiterin erlernt. Nach bestandener Prüfung arbeitete sie von März 1955 bis Juli 1956 in der Apotheke in Teuchern. Von September bis Juni 1958 war sie im VEB Paraffinwerk „Vorwärts“ in der Betriebsberufsschule tätig. Seit Juni 1958 arbeitet sie im VEB „Buna“ als Chemiefacharbeiter. Sie ist Mitglied der FDJ und des FDGB.

Am 9. 8. 1958 wusch die Angeklagte ein Plakat der Pionierorganisation von dem Tor ihres elterlichen Grundstücks ab. Wie die Angeklagte aussagte, wollte sie das frischgestrichene Tor vor Beschädigung schützen. Die Handlung geschah zur Zeit des Pioniertreffens in Halle.

Die Pionierorganisation des Kreises Hohenmölsen hat am 11. 10. 1958 Strafantrag wegen Sachbeschädigung gegen die Angeklagte gestellt.

.....  
Die Angeklagte Schütt hat bewußt und gewollt ein Plakat der Pionierorganisation, welches i. S. des Gesetzes eine fremde Sache ist, abgewaschen. Die Angeklagte hatte zu dieser Handlungsweise keine Berechtigung. Durch diese Handlungsweise hat sie den Tatbestand der Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

.....  
Die demokratischen Parteien und Organisationen haben in der Deutschen Demokratischen Republik, das Recht und die volle Unterstützung der Regierung bei der Aufklärung der Bevölkerung über die wichtigsten politischen Ereignisse. Diese Aufklärungsarbeit wird vielfach durch Plakate durchgeführt, die nicht nur an Litfaßsäulen, sondern auch an Häuser, Zäune und Tore angeklebt werden können. Die Gesetze unseres Staates schützen diese Plakate als Eigentum dieser Organisation vor jeden Anschlägen, da man bei diesen Plakaten nicht nur den materiellen Wert des Papiers, sondern vor allem den agitatorischen Wert sehen muß.

Die Angeklagte hat ein Plakat der Pionierorganisation abgewaschen. Ihre Handlungsweise zeigt, daß sie noch eine schlechte Einstellung zu der Aufklärungsarbeit der demokratischen Organisationen hat und deren Eigentum nicht achtet. Da diese Handlungsweise der Angeklagten zur Zeit des Pioniertreffens in Halle stattfand und